



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Amtsvorsteher  
der Städte, Ämter und Gemeinden im Kreis Pinneberg  
als örtliche Ordnungsbehörden

nachrichtlich:

KRLS - Kooperative Regionalleitstelle West / Elmshorn

per E-Mail

Der Landrat  
Fachdienst Sicherheit und Ver-  
braucherschutz

Veterinär- und Lebensmittelauf-  
sicht

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Jens Meyer  
Tel.: 04121-4502-2217, -2216  
Fax: 04121-4502-92324  
Vetamt@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 2301

Elmshorn, 17.11.2016

**Tierseuchenbekämpfung; Schutzmaßnahmen Wildvogelgeflügelpest  
Allgemeinverfügung in Schleswig-Holstein zur Anordnung weiterer Biosicherheitsmaßnahmen  
auch für Klein-/Hobbybetriebe mit Geflügelhaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung meines Schreibens vom 10.11.2016 zur Aufstellungspflicht erhalten Sie anliegend die ges-  
tern bekanntgemachte **Allgemeinverfügung des MELUR Schleswig-Holstein** incl. eines **Merkblatts für  
Kleingeflügelhaltungen** zur Kenntnis. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Allgemeinverfügung und das  
Merkblatt mit Verhaltensregeln in geeigneter Form auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich bekanntmachen.

Im Zusammenhang mit dem Einsammeln gemeldeter toter Wildvögel (Wassergeflügel z.B. Wildenten,  
Wildgänse / andere Vögel nur bei gehäuften Totfunden und nach Rücksprache) und deren Weiterleitung  
an unsere Probenannahme bei der Kreisfeuerwehrzentrale bitte ich Sie zu beachten, dass die notwendi-  
gen **Schutzmaßnahmen** eingehalten und keine Mitarbeiter eingesetzt werden, die selbst Geflügel halten  
oder sonst Kontakt zu Geflügelhaltungen haben. Wenn im Rahmen des Außendienstes von Ihnen Geflü-  
gelhaltungen aufgesucht werden, sollten Stallungen oder Volieren mit Geflügel auf keinen Fall betreten  
werden. Über besondere Vorkommnisse bitte ich Sie mich zu unterrichten. Eine **Einschleppung des Vi-  
rus** in unsere Hausgeflügelbestände muss unter allen Umständen **vermieden werden**.

Nur zur Information noch der Hinweis, dass neben der gestern in Kraft getretenen Allgemeinverfügung des  
Landes Schleswig-Holstein für Geflügelhalter bundesweit - abhängig von der Bestandsgröße - gemäß  
**Geflügelpestverordnung** ohnehin Schutzvorschriften gelten. Eine Zusammenstellung dieser Regelungen  
findet sich z.B. auf der Internetseite des Ministeriums (MELUR) Schleswig-Holstein [http://www.schleswig-  
holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/aviaereInfluenza.html#doc1828328bodyText4](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/aviaereInfluenza.html#doc1828328bodyText4)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Meyer

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
IBAN DE03 2305 1030 0002 1012 51  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
IBAN DE94 2219 1405 0042 4700 00  
BIC: GENODEF1PIN  
Postbank Hamburg  
IBAN DE87 2001 0020 0009 0632 05  
BIC: PBNKDEFF

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Geflügel- und Taubenausstellungen zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg**

Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- I. Im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- II. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist verboten.
- III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **Anmerkungen:**

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinäraufsicht des Kreises Pinneberg eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzulegen. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz -SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an [vet-amt@kreis-pinneberg.de](mailto:vet-amt@kreis-pinneberg.de) ,

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaustraße 13 zu stellen.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,-- Euro geahndet werden.

Elmshorn, den 10.11.2016  
Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange  
Amtstierärztin

**Begründung  
zu I:**

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Am 08.11.2016 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Plön das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Weitere Verdachtsfälle werden untersucht. Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde ebenfalls am Abend desselben Tages bei verendeten Wildvögeln in Baden-Württemberg am Bodensee nachgewiesen. Von der schweizerischen und österreichischen Seite des Bodensees liegen entsprechende Befunde vor. Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurden diese Viren vorher bereits bei Hausgeflügel (Puten) in Ungarn sowie wilden Wasservögeln in Ungarn (Höckerschwan), in Kroatien und in Polen (Möwe, Ente) nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

#### **Zu II:**

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

## Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen

aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Schleswig-Holstein durch  
Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel

**Gemäß der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden  
Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:**

1. **Desinfektionsmatten oder -wannen** sind vor dem Stalleingang zu errichten. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden.
  - Hierzu können große handelsübliche Mörtelkästen oder -kübel im Baumarkt oder haushaltsübliche Wannen erworben und, mit Desinfektionsmittel gefüllt, als Desinfektionswanne verwendet werden. Alternativ kann eine mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatte in einer Wanne als Desinfektionsmatte verwendet werden.
  - Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte "behüllte Viren/7b" in der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate ([http://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/FG\\_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVG-Desinfektionsmittelliste\\_TH.pdf](http://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/FG_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVG-Desinfektionsmittelliste_TH.pdf)) eingesehen werden.
  - Peressigsäure-haltige Handelspräparate können auch bei Temperaturen zwischen 0° und 10°C angewendet werden. Bei Temperaturen unter 0°C sind sie mit Frostschutzmitteln vermischt anwendbar. Hierbei muss die Erhöhung der temperaturabhängigen Gebrauchskonzentration beachtet werden.
  - Ameisensäure und andere org. Säuren (Zitronensäure u. a.) sind bei Temperaturen unter 10°C nicht anwendbar.
  - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwender- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.

2. Beim Betreten des Stalles ist **bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk)** zu tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
  - Als Einmalschutzkleidung können Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel verwendet werden. Nach Gebrauch können diese im Restmüll entsorgt werden.
  - Als Schutzkleidung können auch beispielsweise eine Hose mit einem Arbeitskittel und Gummistiefeln verwendet werden. Wichtig ist, dass alle Sachen im Stall verbleiben und auch nur für die Arbeit im Stall angezogen werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Desinfektionsmittel für Kleidung kann beispielsweise in Drogeriemärkten erworben werden.
3. Die **Hände** sind unmittelbar vor Betreten des Stalls zu **waschen** und zu **desinfizieren**.
  - Zur Händedesinfektion sind handelsübliche Desinfektionsmittel, welche wirksam gegen Influenza A-Viren sind, geeignet. Dies wird z.B. durch die Hinweis-Kennzeichnungen "begrenzt viruzid", "viruzid", "wirksam gegen behüllte Viren" deutlich. Solche Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten oder Drogeriemärkten erworben werden.
4. Nach jeder **Ein- oder Ausstellung** von Geflügel sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise zu Desinfektionsmittel gemäß Punkt 1 zu beachten.
  - Die Verwendung einer Rückenspritze o.ä. hilft beim flächenmäßigen Auftragen des Desinfektionsmittels.
5. **Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Hierzu sind die Hinweise gemäß Punkt 4 zu beachten.
6. **Hunde und Katzen** sind von den Stallungen fern zu halten.
7. Kein Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler **zukaufen**.

**Gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind grundsätzlich einzuhalten:**

8. **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

- Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden.
- Ein Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen ist möglich.

9. **Krankheitsanzeichen**, wie

- mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden
- erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme

sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

- Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann.

10. Liegt der Bestand in einem **Restriktionsgebiet** (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.

**Gemäß der Viehverkehrsverordnung sind grundsätzlich einzuhalten:**

11. Die **Meldepflicht** für den Tierbestand (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben) muss erfüllt sein.

- Wer dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen ist, hat seine Geflügelhaltung unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

**Zusätzliche Maßnahmen:**

12. Keine **anderen Geflügelbestände** aufsuchen.

13. Zutritt für **fremde Personen** unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).

14. Eierschalen, Speise- und Kuchenabfälle nicht **verfüttern**.
15. **Bestandsregister** führen: Zu- und Abgänge verzeichnen und Personenzutritt vermerken.
16. Die Stallungen sind in einem **guten baulichen Zustand** zu halten.
17. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
18. **Eierkartons** nur einmal verwenden.